Max-Born-Gymnasium Neckargemünd

Alter Postweg 10, 69151 Neckargemünd

Tel. (06223) 9225-0 Fax (06223) 9225-55

E-Mail: sekretariat@mbgym.de

www.mbgym.de

Präsenz- und Entschuldigungspflicht in den Kursstufen 1 und 2

I. VERSÄUMNISLISTE

- Alle Schüler(innen) haben die Pflicht, eine **Versäumnisliste** zu führen und aufzubewahren.
- Die Versäumnislisten sind auf Verlangen dem Tutor / der Tutorin, den Fachlehrer(innen) und der Schulleitung vorzulegen.
- Jeder Tag, an dem ganz oder stundenweise gefehlt wurde, wird in einer Zeile eingetragen; die versäumten Stunden werden einzeln aufgeführt und vom Fachlehrer abgezeichnet.
- Der/die Tutor(in) zeichnet bei Vorlage der schriftlichen Entschuldigung (bis 18 Jahre: Entschuldigung durch die Eltern) jeweils ab; **Fachlehrer(innen) lassen sich zum Nachweis der Entschuldigung die Versäumnisliste vorlegen.**
- Folge- bzw. Ersatzblätter werden nur im Beisein des Tutors / der Tutorin vom Schulleiter ausgehändigt.

II. SCHULBESUCHSVERORDNUNG des Landes Baden-Württemberg vom 21.3.1982 (K.u.U S. 387)

1. Präsenzpflicht (§ 1)

„Jeder Schüler/jede Schülerin ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten."

2. Verhinderung der Teilnahme - Entschuldigungspflicht (§ 2)

„Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten [...], volljährige Schüler für sich selbst.[...]

Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-) mündlich bzw. per E-Mail oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Benachrichtigung oder E-Mail Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen. [...]

Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahme pflichtgemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen."

3. Befreiung und Beurlaubung (§ 3, § 4)

Befreiung vom Unterricht oder sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen wird nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag mit Begründung erteilt. Beurlaubungen vom Besuch der Schule sind nur in besonderen Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.

Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde entscheidet der/die Fachlehrer(in), über die Befreiung bzw. Beurlaubung bis zu zwei Unterrichtstagen der Tutor / die Tutorin, in den übrigen Fällen und unmittelbar vor und nach den Ferien der Schulleiter.

Befreiungen bzw. Beurlaubungen werden in die Versäumnisliste mit Angabe des Grundes eingetragen

III. Versäumen von Klausuren oder sonstigen Überprüfungen

Kann an einer Klausur oder sonstigen Überprüfung aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) nicht teilgenommen werden, ist die Schule vor Beginn dieser Überprüfung (fern-) mündlich oder per E-Mail zu verständigen und spätestens am zweiten Tage nach dem Prüfungstermin dem Tutor / der Tutorin eine schriftliche, begründete Entschuldigung vorzulegen.

Bei unentschuldigtem Fehlen wird die Note „ungenügend" (00 Punkte) erteilt.

Bitte auch beachten: Schüler können wegen einer Führerscheinprüfung nicht vom Unterricht befreit werden, wenn sie dadurch eine Klausur versäumen.

Neckargemünd, 11.9.2017 Philipp